

# Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche  
im Lübeckischen Staate



Erscheint nach Bedarf.

Druck und Verlag von Gebrüder Borchers G. m. b. H. in Lübeck.

31. Juli 1925.

N<sup>o</sup> 6.

Inhalt: Rundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Wohnungsnot. — Erklärungen des Lübeckischen Kirchentages. — Kirchensteuerordnung für Russe und Behlendorf. — Mitteilungen.

## Rundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Wohnungsnot.

Die schlimmste soziale Not, unter der wir gegenwärtig leiden, ist die erschreckende Wohnungsnot. Ihre Beseitigung ist unsere wichtigste soziale Aufgabe und die unumgängliche Voraussetzung für den Wiederaufbau unseres Volkslebens.

Die mannigfachen Ursachen dieser Not sind genugsam bekannt. Bei dem langen Stillstand der Bautätigkeit, bei dem baulichen Verfall vieler Häuser, bei dem Überhandnehmen der Schankstätten und Vergnügungslöfale, bei der Vermehrung der Läden und Geschäftsräume vermindert sich ständig im Verhältnis zum Bedarf die Zahl verfügbarer Wohnungen. Durch die Aufnahme Vertriebener aus den abgetrennten Landesteilen, durch das Eindringen landfremder Elemente, durch die Beschlagnahme zahlreicher Wohnungen in den besetzten Gebieten ist die Wohnungsnot stellenweise ins Ungemessene gestiegen. Durch die Steigerung der Baukosten, durch die Geldknappheit und die hohen Kapitalzinsen, durch selbstsüchtige Ausbeutung der vorhandenen Notlage seitens einzelner Kreise wird trotz aller Bemühungen die Beschaffung neuer Wohnungen seit langem gehemmt und erschwert.

So ist es gekommen, daß junge Ehepaare oft jahrelang keine eigene Wohnung finden, sondern getrennt voneinander oder in Untermiete leben müssen, wo das Gefühl des eigenen Heims nicht aufkommen kann. So haben ungeeignete

und gesundheitschädliche, dumpfe und sonnenlose Räume, deren Benutzung zu Wohnzwecken früher verboten war, vielfach als Notwohnungen wieder in Gebrauch genommen werden müssen. So mußten Zugewanderte und Flüchtlinge nicht selten in Baracken, Einquartierungshäusern, oder gar in früheren Gefängnissen untergebracht werden unter Verhältnissen, bei denen man kaum mehr von einer Wohnung reden kann.

Was uns auf eine Umfrage aus den verschiedensten Landesteilen Deutschlands berichtet worden ist, bietet von diesen Notständen erschütternde Bilder. Ein großer Teil der Bevölkerung in den Städten hat überhaupt nur einen Raum zur Verfügung, worin man wohnt, kocht, wäscht, arbeitet, schläft, wo Kinder zur Welt kommen und erzogen werden sollen und wo Menschen krank werden und sterben. Vielfach sind 8, 10 und mehr Personen in einen Raum zusammengedrängt. Das Untermieter- und Schlafstellenwesen mit seinen mannigfachen Beschwernissen und Schäden nimmt immermehr überhand.

Auch auf dem Lande sind nach dem Urteil guter und zuverlässiger Sachkenner die Wohnungsverhältnisse oft nicht weniger trostlos. Vielfach müssen hier die engen Wohn- und Schlafräume noch mit sogenannten Hofgängern geteilt werden, d. h. mit fremden Hilfsarbeitern, zu deren Stellung viele Landarbeiterfamilien vertraglich verpflichtet sind. Ein besonders schlimmer Übelstand ist die mit der Wohnungsnot eng zusammenhängende Bettennot. Aus Mangel an Wohnraum können nicht genug Betten aufgestellt werden, so daß oft Erwachsene und Kinder oder ältere Geschwister verschiedenen Geschlechts in einem Bett zusammenschlafen. Ja häufig sind Fälle, wo drei Familienglieder ein Bett teilen oder wo das Nachtlager auf dem Fußboden aufgeschlagen werden muß.

Furchtbare Folgen ziehen solche Wohnungsverhältnisse mit Notwendigkeit nach sich. Die schweren gesundheitlichen Schädigungen liegen offen am Tage. Besonders die Tuberkulose, die man nicht mit Unrecht eine Wohnungskrankheit genannt hat, findet in den dumpfen und überfüllten Wohnungen, in denen keine Sauberkeit und keine Isolierung erkrankter Familienglieder möglich ist, einen günstigen Nährboden, wodurch nicht selten die Gesundheit ganzer Familien vernichtet wird. Auch die Übertragung von Geschlechtskrankheiten schon auf kleine Kinder, worüber durch ärztliche Beobachtungen erschreckende Feststellungen gemacht worden sind, wird durch das enge Zusammenwohnen gefördert.

Aus diesen Wohnungsverhältnissen entwickeln sich die schlimmsten sittlichen Mißstände. Das Schamgefühl ersticht, wo Menschen so eng zusammenleben. Gesundes Familienleben, die Grundlage aller Volkskultur, kann nicht gedeihen und eine geordnete häusliche Erziehung des heranwachsenden Geschlechts ist aufs äußerste gefährdet, wenn nicht genügend Raum zum Leben und Arbeiten da ist. Auch die immer weiter um sich greifende Beschränkung der Kinderzahl und die sich häufenden Eingriffe gegen das keimende Leben sind vielfach durch die Wohnungsnot mit bedingt.

Besonders ernst sind die gefährlichen seelischen Wirkungen der Wohnungsnot. Welch geistige Verkümmernng bedeutet für unsere Jugend das Aufwachsen in hohen Mietkasernen und engen Höfen ohne Sonntagsfreude und ohne Heimatgefühl. Welch zermürbenden und verbitternden Einfluß übt eine schlechte, unfreundliche und ungesunde Wohnung fortgesetzt auf das Gemütsleben aus. Die Arbeitslust wird durch Wohnungen, in denen es keine Möglichkeit eines Feierabends gibt, gehemmt, ja durch den unaufhörlichen Kampf mit dem Wohnungselend schwindet oft alle Freude am Leben. Vor allem Wachstum und Pflege religiösen Lebens wird unter dem Druck der Wohnungsnot aufs höchste erschwert. In menschenunwürdigen Wohnungen ein Leben des Glaubens und des Gebets zu führen, erfordert ein Maß von innerer Kraft, das nur wenige aufbringen.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß, die berufene Vertretung des evangelischen Deutschlands, darf an diesen ernsten Tatsachen nicht vorübergehen und zu diesen furchtbaren Notständen nicht schweigen. Wir sehen in der Bekämpfung der Wohnungsnot den Ausgangspunkt aller sozialen Fürsorge. So wie es heute vielfach steht, darf es nicht länger bleiben. Die brüderliche Liebe kann nicht mit ansehen, wie Volksgenossen unter den geschilderten Verhältnissen äußerlich und innerlich zu Grunde gehen und irre werden an der Liebe Gottes und der Menschen.

Wir vergessen nicht, welche Anstrengungen von verschiedenen Seiten gemacht worden sind, um der Wohnungsnot zu begegnen. Wir kennen die großen Schwierigkeiten, die sich der Beseitigung der Wohnungsnot gegenwärtig in den Weg stellen. Wir wissen, daß manche Maßnahmen der Gesetzgebung nicht die erhoffte Wirkung gehabt haben. Wir sehen die Gefahr, angesichts der Größe der Not und der Menge der Schwierigkeiten in den Anstrengungen zu erlahmen. Aber wir haben die Überzeugung: Wenn die Not überall recht erkannt würde, und wenn überall der ernste Wille zu ihrer Beseitigung vorhanden wäre, könnte trotz allem noch mehr geschehen. Darum fühlen wir uns verpflichtet, das öffentliche Gewissen, das unter dem Druck der Zeit einzuschlafen droht, wachzurufen. Das ganze Volk muß erkennen, daß auf dem Gebiet des Wohnungswesens jetzt seine erste und vornehmste soziale Pflicht liegt.

Um Versäumtes nachzuholen, werden für geraume Zeit besondere Anstrengungen erforderlich sein. Sonderinteressen einzelner Personen und Gruppen werden gegenüber dem dringenden Allgemeininteresse an der Beseitigung der Wohnungsnot zurückgestellt werden müssen. Luxus und Vergnügungssucht im privaten wie im öffentlichen Leben haben kein Recht, am wenigsten so lange weiteste Kreise unseres Volkes unter dem Wohnungselend leiden. Niemand darf der Größe dieser Volksnot sein Auge verschließen.

Durchgreifendes wird aber nur durch eine umfassende Herstellung neuer Wohnungen und durch die Förderung des Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln

zu erreichen sein. Andere noch so berechtigte Wünsche auf sozialem und kulturellem Gebiet müssen diesem Bedürfnis gegenüber zurücktreten. Wir erwarten von den zuständigen Behörden und Körperschaften in Reich, Staat und Gemeinde, daß sie alles daran setzen, um ausreichende Wohnungen zu schaffen, in denen ein gesundes Geschlecht heranwachsen, christliches Familienleben gedeihen und die Pflege guter Sitte und wahrer Frömmigkeit eine Stätte finden kann.

Eisenach, den 25. Juni 1925.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß.

D. Dr. Kapler.

---

## Erklärungen des Lübeckischen Kirchentages.

Beschlossen in der Sitzung vom 27. Januar 1925.

1.

Im Interesse der christlichen Erziehung unserer Jugend fordert der Kirchentag, daß dem Religionsunterricht an den höheren Schulen Lübecks mindestens 2, mit anderen Unterrichtsfächern nicht zusammenfallende Wochenstunden eingeräumt werden.

2.

Im Interesse der christlichen Erziehung der Lübeckischen Jugend richtet der Kirchentag an die Eltern die herzliche Bitte, ihre Kinder mehr als bisher in die von den Geistlichen eingerichteten Kindergottesdienste zu senden.

---

## Kirchengesetz.

### Kirchensteuerordnung für Nusse und Behlendorf.

Kirchenrat und Kirchentag haben nachstehende Kirchensteuerordnung für die Landkirchengemeinden Nusse und Behlendorf beschlossen und verkünden sie hiermit als Kirchengesetz.

§ 1.

Die Landkirchengemeinden Nusse und Behlendorf sind berechtigt, von dem in den Gemeinden vorhandenen Grundbesitz, sowie vom Einkommen der Kirchengemeindemitglieder Kirchensteuern zu erheben.

Die Höhe der auszuscheidenden Kirchensteuern wird je nach dem Bedarf alljährlich vom Vorstande der Kirchengemeinde festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Kirchenrates.

§ 2.

Von dem in den Kirchengemeinden belegenen Grundbesitz wird, soweit die Eigentümer der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, eine Kirchensteuer in Tausendsätzen des gemeinen Wertes erhoben. Der gemeine Wert wird auf Grund der Selbsteinschätzung durch die Eigentümer vom Kirchenvorstande festgesetzt. Je nachdem der Grundbesitz landwirtschaftlich oder industriell genutzt wird, können die Tausendsätze verschieden bemessen werden.

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, zur Festsetzung des für die Umlage maßgebenden Wertes der Landstelle die staatlich festgestellten Grundsteuerwerte zur Vergleichung heranzuziehen und auch Sachverständige zur Ermittlung des Wertes zu hören.

Die Festsetzung ist in angemessenen Fristen, in jedem Falle auch auf Antrag eines betroffenen Grundstückseigentümers, zu wiederholen.

Grundstücke von geringem Werte sind von der Besteuerung freizulassen. Die Wertgrenze wird, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kirchenrat, vom Kirchenvorstand bestimmt.

§ 3.

Von den Mitgliedern der Kirchengemeinden, die ein Einkommen von mehr als RM 600 beziehen, wird eine jährliche Kirchensteuer mit einem Hundertsatz des Gesamteinkommens erhoben. Das Gesamteinkommen wird auf Grund der Selbsteinschätzung durch die Steuerpflichtigen vom Kirchenvorstande festgesetzt.

§ 4.

Ist ein Mitglied der Kirchengemeinde sowohl nach § 2 als auch nach § 3 steuerpflichtig, so hat der Kirchenvorstand bei der Festsetzung der Steuer darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Gesamtsteuer zu der Steuer derjenigen, die lediglich nach einer der beiden Steuerarten steuerpflichtig sind, in angemessenem Verhältnis steht.

§ 5.

Beim Vorliegen besonderer Härten kann der Kirchenvorstand die Steuer ermäßigen oder erlassen.

§ 6.

Die Steuer wird in gleichen Raten durch Beauftragte des Kirchenvorstandes in zwei- oder mehrmonatigen, vom Kirchenvorstand bekanntzugebenden Terminen erhoben.

Die bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Fristen trotz Einforderung nicht gezahlten Beträge werden zur Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege aufgegeben.

§ 7.

Verfügungen und Entscheidungen des Kirchengemeindevorstandes inbezug auf die Entrichtung der Kirchensteuer sind im Wege der Klage beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Die Erhebung der Klage kann erst erfolgen, nachdem beim Kirchengemeynde vorstande erfolglos auf Abhilfe angetragen worden ist. Das Gesuch um Abhilfe ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Eröffnung der beschwerenden Verfügung oder Entscheidung an den Kirchengemeynde vorstand zu richten; es soll einen bestimmten Antrag enthalten, der durch Angabe bestimmter Tatsachen unter Benennung von Beweismitteln zu begründen ist. Eine darauf ergehende ablehnende Entscheidung des Kirchengemeynde vorstandes ist mit Gründen zu versehen. Im übrigen gelten für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 6. Dezember 1916.

Die Einreichung des Abhilfegefuchs oder die Erhebung der Klage befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Verpflichtung, die bis zur endgültigen Entscheidung fällig werdenden Teilbeträge in den festgesetzten Terminen zu entrichten.

§ 8.

Die Ordnung der kirchlichen Abgaben und Gebühren im Kirchspiel Ruffe vom 6. März 1916 unter Abschnitt I Nr. 1 bis 3 und 5 wird aufgehoben. Die Leistungen unter 4, sowie der Abschnitt II (Gebühren) werden durch vorstehende Kirchensteuerordnung nicht berührt.

Ebenso wird die Ordnung der kirchlichen Abgaben und Gebühren im Kirchspiel Behlendorf vom 21. Dezember 1912 unter Abschnitt I Nr. 1 bis 5 aufgehoben. Die Leistungen unter Nr. 6 bis 7, sowie der Abschnitt II (Gebühren) bleiben unberührt.

Veröffentlicht auf Beschluß des Kirchenrats vom 15. Juli 1925.

Der Kirchenrat.

---

## Mitteilungen.

---

Der deutsche evangelische Missionsbund, die Zusammenfassung aller Missionsgesellschaften und Körperschaften deutscher Zunge, hat auf seiner letzten Tagung zu Herrenhut folgende Rundgebung beschlossen:

„Nach dunkler Leidensnacht grüßt ein neuer Morgen die deutsche Mission. Der Zugang zu den verlorenen Missionsgebieten beginnt sich zu öffnen. Die in unsere Arbeit eingetretenen fremden Gesellschaften bitten um unsere Wiederkehr. Schon sind die ersten Missionare, umjubelt von



der eingeborenen Bevölkerung, draußen angelangt. Andere rüsten sich zur Ausreise. Wir sind von Dank und Freude erfüllt. Aber zugleich bewegt uns die ernste Frage, ob die deutsche evangelische Christenheit neben der Fürsorge für die ihr im Weltkriege verbliebenen Arbeitsfelder diesen neuen Anforderungen gewachsen ist.

Die eingeborenen Christengemeinden haben Treue gehalten, sie begehren und bedürfen unsere Hilfe. Wir können uns ihnen nicht versagen. Treue um Treue. Gott ruft uns. Wir müssen folgen!

Zwar sind wir äußerlich arm geworden und haben daheim an Volk und Kirche große Aufgaben zu erfüllen. Aber der Schatz des Evangeliums ist uns geblieben, und Gehorsam gibt Kraft. Laßt uns gemeinsam zusammenstehen in ernster Fürbitte und hingebendem Dienst, daß wir die Stunde des Wirkens nicht verfäumen!"

---

Auf Anregung des Oberkirchenrats der evangelisch-lutherischen Landeskirche von Mecklenburg-Schwerin hat sich im Frühjahr dieses Jahres eine Apologetische Arbeitsgemeinschaft für beide Mecklenburg und Lübeck gebildet. Die Fülle apologetischer Gegenwartsaufgaben, wie sie aus der Bekämpfung des rücksichtslos vordringenden Sektentwesens, aus der Überwindung zahlloser Glaubenshemmnisse kirchlich Entfremdeter und überhaupt aus der religiösen Problematik der Zeit erwächst, fordert in weit höherem Grade als früher die schlagfertige Bereitschaft und planmäßige Organisation des kirchlichen Geisteskampfes. Es ist ausgeschlossen, daß diese Aufgabe sich auf nur gelegentliche Abwehr von Angriffen beschränken darf, oder daß sie von einzelnen besonders dazu Berufenen bewältigt werden kann. Vielmehr ist es erforderlich, daß eine möglichst große Anzahl von Kräften — Theologen und kirchlich-interessierten Laien — sich zusammenschließt und über zweckentsprechende Arbeitsteilung sich verständigt, daß also der einzelne sich bereit erklärt, eine Sonderfrage der Apologetik gründlich zu bearbeiten und auf Anfordern sich zu Vorträgen, Diskussionsreden, Literaturberatung und Auskünften zu sofortiger Verfügung zu halten. Die Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg (Pastor Th. Rohrdanz, Grabow i. M.) hat die Geschäftsführung auch für die Apologetische Arbeitsgemeinschaft übernommen. Sie ist bereit, Gemeinden und Gemeindevereinen mit ihrem Räte wegen sachkundiger Redner zu dienen, auch ganze Vortragsreihen zusammenzustellen. Sie hat zunächst eine Liste derjenigen bekanntgegeben, die als Redner gegen die Sektengefahr genannt werden können (Ernstes Bibelforscher, Baptisten, Adventisten, Neu-Apostolische). Als Mitarbeiter auf diesem Gebiete haben sich folgende Geistliche zur Verfügung gestellt: Domprediger Bard-Schwerin, Pastor Bedemeier-Lübeck, Pastor Fritz Behm-Rostock, Hauptpastor Voelke-Lübeck, Domprediger Haack-Schwerin,

Pastor Hunzinger-Roggendorf, Studienrat Lic. Klähn-Bad Doberan, Pastor Meier-Mummendorf, Pastor Parge-Grevesmühlen, Pastor Pautke-Lübeck, Propst Pingel-Bülow, Kirchenrat D. Wilbrandt-Parfentin.

---

Als „Buch der Größe und der Hoffnung“ ist gemeinsam vom Reichsarchiv und vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge ein Werk unter dem Titel „Deutschland 1914—1924“ herausgegeben worden. — Verlag für Politik und Wirtschaft. Otto Stollberg & Co., Berlin SW. 48. Preis 4 RM. — Das Werk dürfte insbesondere geeignet sein, der Jugend eine Vorstellung von der einstigen Größe und Kraft des Vaterlandes zu geben und in ihr den Willen zu freudiger Mitarbeit am Wiederaufbau zu wecken und anzuspornen.

---

Im Jahre 1920 gab D. Martin Schian, damals Professor der Theologie an der Universität Gießen, jetzt Generalsuperintendent der Kirchenprovinz Schlesien, den ersten Band eines groß angelegten Werkes „Die deutsche evangelische Kirche im Weltkrieg“ unter dem Titel „Die Arbeit der evangelischen Kirche im Felde“ heraus. Jetzt ist auch der zweite Band dieses Werkes unter dem Titel „Die Arbeit der evangelischen Kirche in der Heimat“ erschienen. Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin. — Auf Grund amtlicher Quellen und unter Berücksichtigung eines überaus reichhaltigen Materials bringt der Verfasser die gesamte Betätigung der deutschen evangelischen Kirchen während des jahrelangen kriegerischen Ringens zu umfassender und übersichtlicher Darstellung. Er beschreibt die Haltung des deutschen Volkes gegenüber der Kirche und die Stellung der Kirche zum Volke während des Krieges, das Verhältnis der Kirche zum Kriege, hier insbesondere die nationale Haltung der Kirche, und den kirchlichen „Burgfrieden“. Ein anschauliches und farbiges Bild der Kriegsarbeit der evangelischen Kirche, ein Werk, das einerseits Quellenwert beanspruchen kann, andererseits doch so flüssig geschrieben ist, daß weiteste Kreise kirchlich Interessierter es mit Freude lesen werden. Nach Möglichkeit sind die verschiedenen deutschen Landeskirchen sämtlich in den Bereich der Darstellung gezogen.

---

Ferner sei empfehlend auf folgende Monatschriften hingewiesen: Die Dorfkirche. Monatschrift für Kirche und Volkstum. Herausgeber: D. Hans von Lüpke. Verlag Deutsche Landschulbuchhandlung. Berlin SW. 11. — Kunst und Kirche. Zeitschrift des Vereins für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche. Herausgeber: Pfarrer Karl Röhrig in Potsdam und Pfarrer Lic. Karl Kühner in Waldfirch i. B. Verlag von Trowitsch & Sohn. Berlin SW. 48.

---